1. Geltungsbereich Vertragspartner und Vertragsgrundlagen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen Sachverständigenbüro Pawletta (im Folgenden: AN) und dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) vereinbarten Prüf- und Sachverständigenleistungen.

1.2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass der AN in jedem Einzelfall erneuert auf sie hinweisen muss.

1.3. Die AGB gelten, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf andere Weise bei Vertragsschluss einbezogen werden. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen können sie auch für künftige Verträge gelten, wenn der AG bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise auf ihre Geltung hingewiesen wird.

1.4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Angebotsbedingungen (ANG) des AN in dem im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten Fassungsstand. Die ANG konkretisieren insbesondere Kalkulation, Vergütung, Prüfgrundlagen, Prüforganisation, Mitwirkung, Terminabsagen, Wartezeiten und allgemeine Verrechnungssätze.

1.5. Bei Widersprüchen gilt – soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht – folgende Rangfolge: (1) individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich bestätigte Auftragsänderungen, (2) Auftragsbestätigung, (3) projektspezifisches Angebot einschließlich seiner Leistungs- und Preispositionen, (4) ANG, (5) diese AGB.

1.6. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn der AN ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder Annahme von Zahlungen stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen dar.

1.7. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung. Spätere Änderungen der AGB oder ANG ändern bereits geschlossene Verträge nicht rückwirkend, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1. Ein Vertrag kommt durch vorbehaltlose Annahme eines Angebots, durch Zugang einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der beauftragten Leistung mit Wissen und Billigung des AG zustande.

2.2. Für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, ausdrücklich vereinbarte Prüfgrundlagen sowie die Vertragsrangfolge nach Ziffer 1.5 maßgeblich. Leistungen, Anlagen, Anlagenteile, Prüfarten oder Prüfgrundlagen, die dort nicht genannt sind, sind nicht geschuldet.

2.3. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung. Der AN ist berechtigt, hieraus entstehenden zusätzlichen Zeit-, Reise-, Prüf- und Berichtsaufwand nach dem vereinbarten Preis oder, wenn kein Preis festgelegt wurde, nach den ANG abzurechnen.

2.4. Der AN schuldet eine fachgerechte Prüf- bzw. Sachverständigenleistung nach dem vereinbarten Leistungsbild. Ein bestimmter behördlicher, wirtschaftlicher, technischer oder genehmigungsrechtlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5. Prüfungen und Bewertungen beziehen sich auf den vereinbarten Prüfgegenstand, die zugrunde gelegten Prüfgrundlagen, die vom AG bereitgestellten Unterlagen und die zum Prüfzeitpunkt feststellbaren Gegebenheiten. Nicht erkennbare, verdeckte oder außerhalb des Prüfauftrags liegende Sachverhalte sind nicht Gegenstand der Leistung.

2.6. Kann eine Prüfung aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen, fehlenden Zugangs, nicht betriebsbereiter Anlagen, fehlender Begleitung, fehlenden Personals anderer Gewerke oder sonstiger vom AG zu vertretende Umstände nicht vollständig durchgeführt werden, werden die zum vereinbarten Prüfungstermin möglichen Prüfungen durchgeführt und das Prüfergebnis entsprechend dokumentiert. Mit der Erstellung bzw. Übermittlung des Prüfergebnisses ist die gemäß Angebot beauftragte Leistung erbracht und abgeschlossen. Soweit zur vollständigen Prüfung weitere oder erneute Prüfungstermine erforderlich sind, bedürfen diese einer gesonderten Beauftragung und Vergütung nach dem Angebot und den ANG.

3. Unabhängigkeit, persönliche Leistungserbringung und fachliche Weisungsfreiheit

3.1. Der AN erbringt die beauftragten Sachverständigen- und Prüfleistungen unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen. Bei hoheitlich oder bauordnungsrechtlich geprägten Prüfungen bleiben die sich aus Anerkennung, Prüfverordnung, Prüfgrundsätzen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben ergebenden Pflichten unberührt.

3.2. Die eigentliche Prüf- und Sachverständigentätigkeit wird grundsätzlich persönlich durch Janusz Pawletta erbracht. Hilfs-, Büro- oder vorbereitende Tätigkeiten können durch geeignete Dritte unterstützt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die unabhängige fachliche Beurteilung beim AN verbleibt.

3.3. Der AG ist nicht berechtigt, dem AN fachliche Weisungen zu erteilen, die Inhalt, Umfang oder Ergebnis der unabhängigen Beurteilung beeinflussen. Der AN ist nicht verpflichtet, fachliche Bewertungen, Mängelfeststellungen oder Schlussfolgerungen auf Wunsch des AG zu ändern, wenn hierfür keine fachliche Grundlage besteht.

3.4. Erkennt der AN während der Bearbeitung, dass für einen Teil der Leistung zusätzliche, nicht vereinbarte Prüfgrundlagen, besondere Sachkunde oder externe Spezialprüfungen erforderlich sind, kann der betroffene Leistungsanteil bis zur Klärung bzw. ergänzenden Beauftragung ausgesetzt werden. Bis dahin ordnungsgemäß entstandener Aufwand bleibt vergütungspflichtig.

4. Fristen, Termine und Leistungshindernisse

4.1. Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart und vom AN bestätigt wurden. Sonstige Terminnennungen dienen der Planung und Koordination.

4.2. Der AN gerät nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug. Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere Krankheit, Unfall, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Störungen der Verkehrs- oder Kommunikationsinfrastruktur sowie fehlende Mitwirkung des AG, begründen keinen vom AN zu vertretenden Verzug.

4.3. Da der AN die Prüfleistungen persönlich erbringt, kann insbesondere Krankheit zu einer Terminverschiebung führen. Der AG wird hierüber unverzüglich informiert; soweit möglich wird ein Ersatztermin angeboten. Mehrkosten einer vom AG aus diesem Anlass beauftragten Drittperson trägt der AN nur, soweit hierfür eine gesetzliche Haftung des AN besteht.

5. Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der AG hat alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen, die für eine ordnungsgemäße, sichere und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Unterlagen, die Gewährung des erforderlichen Zugangs sowie die Herstellung der Prüfbereitschaft.

5.2. Die im Einzelnen bereitzustellenden Unterlagen, die Anforderungen an deren Umfang und Aufbereitung sowie die organisatorischen Voraussetzungen am Prüfort ergeben sich aus dem Angebot und den ANG.

5.3. 5.3. Der AG trägt die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm oder in seinem Verantwortungsbereich bereitgestellten Unterlagen und Angaben. Der AN ist nicht verpflichtet, nicht bereitgestellte Genehmigungen, Planstände, Bestandsunterlagen oder Anlagendokumentationen selbst zu beschaffen oder deren Vollständigkeit außerhalb des vereinbarten Prüfauftrags zu ermitteln.

5.4. Der AG informiert den AN über besondere Gefahren, Zutrittsregelungen, Sicherheitsbestimmungen, Betriebszustände und sonstige Umstände, die für die Durchführung der Leistung von Bedeutung sind. Er stellt die für den sicheren Zugang und die Vorführung erforderlichen Voraussetzungen her.

5.5. Verletzt der AG Mitwirkungspflichten und müssen Leistungen deshalb wiederholt, verschoben, unterbrochen oder mit erhöhtem Aufwand durchgeführt werden, ist dieser zusätzliche Aufwand nach Angebot bzw. ANG zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Prüfgrundlagen, Unterlagen und Feststellungen

6.1. Der AN legt der Leistung die im Vertrag benannten, gesetzlichen, bauordnungsrechtlichen, technischen und sonstigen Prüfgrundlagen zugrunde. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, werden deutsche bauordnungsrechtliche Regelwerke und die für den konkreten Prüfauftrag einschlägigen Vorschriften zugrunde gelegt.

6.2. Einzelheiten zu ausländischen Regelwerken, Versichererstandards, Sonderregelwerken und dem allgemeinen Prüfumfang regeln die ANG.

6.3. Der Prüfbericht oder die sonstige Ausarbeitung wird auf Grundlage der bis zum maßgeblichen Prüf- bzw. Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen, Informationen und festgestellten Gegebenheiten erstellt. Nachträglich bekanntwerdende Tatsachen oder Unterlagen wirken nicht automatisch auf eine bereits abgeschlossene Bewertung zurück.

6.4. Soweit Prüfungen zerstörungsfrei oder nur durch Sicht- und Funktionsprüfung erfolgen, erstreckt sich die Bewertung nur auf die dabei zugänglichen und erkennbaren Sachverhalte. Eine Öffnung, Demontage, Bauteilzerstörung oder Freilegung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt und rechtlich sowie sicherheitstechnisch zulässig ist.

6.5. Der AN ist berechtigt, im Prüfbericht auf Einschränkungen der Prüfbarkeit, fehlende Unterlagen, nicht zugängliche Bereiche, nicht vorführbare Funktionen oder sonstige Bewertungsgrenzen hinzuweisen und die Beurteilung entsprechend einzuschränken.

7. Leistungsergebnisse, Berichte, Nutzung und Weitergabe

7.1. Schriftliche Leistungsergebnisse werden grundsätzlich elektronisch übermittelt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart ist. Elektronisch übermittelte Fassungen gelten als vertragsgemäße Ausfertigung.

7.2. Der AG darf Prüfberichte, Stellungnahmen und sonstige Leistungsergebnisse für den jeweiligen Projekt-, Genehmigungs-, Betriebs-, Prüf-, Vergabe- und Dokumentationszweck verwenden und an projektbeteiligte Planer, Betreiber, Eigentümer, Behörden, Versicherer und sonstige für den Vertragszweck erforderliche Stellen weitergeben.

7.3. Prüfberichte und fachliche Stellungnahmen dürfen bei Weitergabe nicht sinnentstellend gekürzt, inhaltlich verändert oder aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen werden. Eine Bearbeitung, Umgestaltung oder Verwendung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck bedarf, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung des AN.

7.4. Soweit an Leistungsergebnissen urheberrechtliche oder sonstige Schutzrechte bestehen, verbleiben diese beim AN. Der AG erhält die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte.

7.5. Angebotsunterlagen unterliegen den besonderen Nutzungs- und Weitergaberegelungen der ANG.

8. Vergütung und zusätzliche Leistungen

8.1. Die Vergütung ergibt sich vorrangig aus dem projektspezifischen Angebot. Soweit dort keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die ANG.

8.2. Pauschal- oder Festpreise gelten ausschließlich für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die dort genannten Kalkulationsgrundlagen. Änderungen des Prüfgegenstands, Massenmehrungen, zusätzliche Anlagen, zusätzliche Prüfgrundlagen, wiederholte Prüfungen oder sonstige Erweiterungen sind nicht automatisch vom Pauschal- oder Festpreis erfasst.

8.3. Wird eine Leistung nach Zeitaufwand vergütet, sind die tatsächlich erforderlichen Zeiten nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen. Welche Zeiten, Reisekosten, Zuschläge und Nebenkosten berechnet werden, ergibt sich aus Angebot und ANG.

8.4. Der AN ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen Teilrechnungen zu stellen. Bei länger laufenden Aufträgen können angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen verlangt werden.

8.5. Zusatzleistungen sollen vor ihrer Ausführung abgestimmt werden. Ist eine sofortige zusätzliche Tätigkeit zur sachgerechten Fortführung der beauftragten Leistung erforderlich und eine Abstimmung nicht rechtzeitig möglich, darf der AN den betroffenen Leistungsanteil bis zur Klärung aussetzen, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur sofortigen Tätigkeit besteht.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1. Rechnungen werden grundsätzlich elektronisch gestellt. Der AG hat eine geeignete Rechnungsadresse bzw. E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

9.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit im Angebot keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde. Skonti oder sonstige Nachlässe werden nur gewährt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

9.3. Der AN kann bei umfangreichen oder länger laufenden Leistungen angemessene Abschlagszahlungen und, soweit sachlich gerechtfertigt, Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

9.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Der AN kann nach erfolgloser angemessener Fristsetzung weitere Leistungen zurückhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Fortführung entgegensteht.

9.5. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG begründen, kann der AN im gesetzlichen Rahmen Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und seine Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens aussetzen.

9.6. Der AG kann mit eigenen Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung bleiben unberührt.

9.7. Beanstandungen einer Rechnung sollen dem AN zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Gesetzliche Einwendungen und Rechte bleiben unberührt.

10. Änderungen des Auftrags, Massenmehrungen und Nachträge

10.1. Ändern sich nach Vertragsschluss die Grundlagen des Angebots, insbesondere Anlagenanzahl, Umfang, Planungsstand, Prüfgrundlagen, Prüftiefe, Termine, Zugänglichkeit oder erforderliche Anwesenheitszeiten, ist der hierdurch entstehende Mehraufwand zusätzlich zu vergüten, soweit er nicht bereits vom vereinbarten Preis erfasst ist.

10.2. Der AN wird erkennbare wesentliche Änderungen des Leistungs- oder Kostenumfangs nach Möglichkeit anzeigen und kann ein Nachtragsangebot erstellen. Eine solche Anzeige ist nicht erforderlich, soweit der zusätzliche Aufwand bereits nach einer vertraglich vereinbarten Stunden- oder Einheitspreisregelung abrechenbar ist.

10.3. Bei einem veranschlagten, nicht als Festpreis vereinbarten Betrag informiert der AN den AG, sobald eine wesentliche Überschreitung absehbar ist. Gesetzliche Rechte des AG bleiben unberührt.

10.4. Ein ursprünglich vereinbarter Leistungsanteil kann bis zur Entscheidung über einen erforderlichen Nachtrag ausgesetzt werden, wenn seine Fortführung ohne geänderte Vereinbarung fachlich, rechtlich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

11. Kündigung und Vertragsbeendigung

11.1. AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung soll aus Beweisgründen in Textform erklärt werden, soweit gesetzlich keine strengere Form erforderlich ist.
11.2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände und Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zur ordnungsgemäßen Beendigung nicht zugemutet werden kann.
11.3. Ein wichtiger Grund für den AN kann insbesondere vorliegen bei unzulässiger Einflussnahme auf die unabhängige Beurteilung, erheblicher oder wiederholter Verweigerung notwendiger Mitwirkung, Gefährdung der sicheren Leistungserbringung, nicht vereinbarten Prüfgrundlagen mit erheblicher Auswirkung auf den Auftrag, erheblichem Zahlungsverzug oder sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen des AG.
11.4. Kann aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beauftragung kein geeigneter Prüftermin vereinbart oder die Leistung nicht begonnen werden, kann der AN den Vertrag nach vorheriger Mitteilung in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen werden abgerechnet.
11.5. Bei Vertragsbeendigung werden die bis zum Beendigungszeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen und angefallenen Aufwendungen vergütet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei einer von einer Partei zu vertretende Pflichtverletzung, bleiben unberührt.
11.6. Eine einvernehmliche Aufhebung des Vertrags ist jederzeit möglich.

12. Beanstandungen, Fehlerberichtigung und nachträgliche Unterlagen

12.1. Beanstandungen fachlicher oder formaler Fehler werden vom AN geprüft. Hat der AN einen Fehler zu vertreten, wird dieser im Rahmen des ursprünglichen Auftrags ohne zusätzliche Vergütung berichtigt.
12.2. Ein Anspruch auf kostenfreie Berichtigung besteht nicht, wenn die ursprüngliche Bewertung auf Grundlage der zum Prüf- bzw. Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen, Informationen und festgestellten Gegebenheiten fachlich zutreffend war und die gewünschte Änderung auf später eingereichten Unterlagen, neuen Tatsachen, geänderten Anlagenzuständen oder zusätzlichen Prüfgrundlagen beruht.
12.3. Nachträgliche Ergänzungen, Neubewertungen, Korrekturberichte, Stellungnahmen oder sonstige Überarbeitungen aufgrund neuer Informationen sind zusätzliche Leistungen und werden nach Angebot bzw. ANG vergütet.
12.4. Beanstandungen sollen dem AN nach ihrer Feststellung möglichst konkret in Textform mitgeteilt werden. Gesetzliche Rechte und Fristen des AG bleiben unberührt.
12.5. Der AN ist nicht verpflichtet, nicht bereitgestellte Genehmigungs-, Projekt-, Bestands- oder Anlagengrundlagen nach Abschluss der Leistung selbst zu recherchieren oder fortlaufend auf Änderungen zu überwachen.

13. Haftung

13.1. Der AN haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
13.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
13.3. Eine Haftung für Folgen, die ausschließlich darauf beruhen, dass der AG unrichtige, unvollständige oder verspätete Unterlagen bzw. Angaben bereitgestellt, erforderliche Mitwirkung unterlassen oder nach der Prüfung Änderungen vorgenommen hat, besteht nur, soweit der AN hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist.
13.4. Die Haftungsregelungen gelten entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach zwingenden produkthaftungs- oder sonstigen Schutzvorschriften, bleibt unberührt.
13.5. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall wirksam etwas anderes vereinbart wurde.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1. Der AN behandelt ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntwerdende nicht öffentliche technische, kaufmännische und personenbezogene Informationen vertraulich und verwendet sie grundsätzlich nur zur Vertragsdurchführung, Dokumentation und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
14.2. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen des AN.
14.3. Eine Weitergabe von Informationen ist zulässig, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich, vom AG veranlasst, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten geboten oder zur Wahrung berechtigter Interessen rechtlich zulässig ist.
14.4. Insbesondere bleiben gesetzlich vorgeschriebene oder auftragsbedingt erforderliche Mitteilungen und Übermittlungen an Bauaufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden oder andere nach den einschlägigen Vorschriften empfangsberechtigte Stellen unberührt.
14.5. Der AG kann den AN in Textform von einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber bestimmten Dritten entbinden, soweit dem keine gesetzlichen oder berufsrechtlichen Pflichten entgegenstehen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung nicht ohnehin ausgeschlossen ist.
15.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort der Sitz des AN. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand, soweit keine zwingende gesetzliche Zuständigkeit entgegensteht.
15.3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB und den ANG. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleiben unberührt.
15.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften.
15.5. Für kaufmännische und prüfungsorganisatorische Einzelheiten wird ausdrücklich auf die ANG verwiesen. Die ANG sind Bestandteil des Vertrags, wenn sie in der nach Ziffer 1 einbezogenen Fassung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnet sind.